cibus.trace Ei Standard

(kurz „cibus-Standard“ bzw. „cibus“)

Haltungs- und Herkunftssicherung für Eier aus Freiland- und Bodenhaltung

sowie für Eiprodukte und Lebensmittel, die Eier bzw. Eiprodukte enthalten

Version 1.0 | gültig ab 15.04.2024

Der vorliegende Standard ersetzt den bisherigen Standard „Haltungs- und Herkunftssicherung Ei“ (kurz „HG-Standard“) der agroVet GmbH vom 01.01.2018.

Systembetreiber – © Copyright
Delimax GmbH
8403 Lebring | Parkring 6 | Österreich
T. +43 3452 75856 0 | E. office@dx.at
www.cibus-dx.com | www.dx.at

Hintergrund und Vorwort

Konsumenten in Europa erwarten heute eine klare Haltungs- und Herkunftskennzeichnung bei Lebensmittel mit tierischem Ursprung. Weiters stellt die Haltung von Legehennen in Käfigen für Konsumenten keine angemessene Produktionsmethode dar. Da diese Haltungsform in einzelnen EU-Ländern und darüber hinaus noch überwiegend vorherrschen und in der EU nach wie vor eine große Anzahl an Käfigeiern eingesetzt werden, ist die Forderung von Konsumenten und Tierschutzorganisationen nach einer transparenten und klaren Kennzeichnung verständlich und nachvollziehbar. Dieser Standard schafft eine Basis für ein transparentes, durchgängiges Produktionssystem für Eier, Eiprodukte sowie Lebensmitteln, die Eiprodukte enthalten, welche nachweislich in Freiland- oder Bodenhaltung erzeugt wurden.

Auch international agierenden Handelsketten setzen mit ihrer Qualitätspolitik im Bereich Tierwohl und Herkunftssicherung Eiern in verarbeiteten Lebensmitteln ein Zeichen im Sinne der Transparenz für Konsumenten. Diese Handelsketten greifen dabei zur Absicherung der gesamten Lieferkette auf den *cibus.trace Ei* Standard zurück.

Ziel ist es, mittels Vorgaben und Kontrollen von der Ebene Landwirtschaft bis zum Fertigprodukt, die verarbeiteten Eier hinsichtlich Haltungsform (Freilandhaltung/Bodenhaltung) und Herkunft zu prüfen, zu deklarieren und mittels „cibus trace ✓“ Zeichen zu kennzeichnen, um sie so für Konsumenten erkennbar zu machen. Dieser Standard umfasst somit die gesamte Lieferkette, beginnend bei Legebetrieben über Packstellen, Flüssig- und Trockeneiproduzenten, Hersteller von Vormischungen und Zutaten, Hersteller von Fertigprodukten, sowie Händler.

Bei der Kennzeichnung der Haltungsform Freilandhaltung (FL) bzw. Bodenhaltung (BH) auf Produkten wird durch die Kontrolle und Zertifizierung geprüft, ob die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit der verwendeten Eier lückenlos über die gesamte Lieferkette nachvollziehbar und korrekt ist. Das positive Kontrollergebnis wird den Betrieben durch ein Zertifikat bestätigt.

Die Basis für die Kontrolle und Zertifizierung stellt ein Lizenzvertrag mit dem Systembetreiber sowie ein Kontrollvertrag mit einer vom Systembetreiber autorisierten Kontrollstelle dar.

Es handelt sich hierbei um einen Standard, mit dem die Mindestanforderungen der EG-Richtlinie 1999/74 und VO (EG) 589/2008 – insbesondere für Boden- und Freilandhaltung sichergestellt werden. Die Herkunftsdeklaration (Ursprungsland der Eier) ist angelehnt an die verpflichtenden Herkunftsangaben gemäß EU-Bio Verordnung - VO (EU) 2018/848. Neben den Produktions- und Dokumentationsanforderungen beinhaltet der Standard auch Bedingungen für Teilnahme und Registrierung der Lizenznehmer samt cibus-Zeichennutzung, sowie die Kontrolle und Zertifizierung der richtlinienkonformen Umsetzung.

Die Delimax GmbH betreibt diesen, ursprünglich von der Kontrollstelle agroVet GmbH entwickelten „HG-Standard“, als unabhängiger privatrechtlicher Standardbetreiber. Die Teilnahme ist offen für Legehennenhalter, Packstellen, Lebensmittelverarbeitungsbetriebe, sowie für den Lebensmittelgroß- und -einzelhandel.

Die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Standards wird durch einen Beirat, sowie durch zugezogene Experten aus der Branche gewährleistet.

Als Systembetreiber ist die Delimax GmbH hinsichtlich Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln neutral und unabhängig. Mit dem cibus-Zeichen wird der Mehrwert für Konsumenten am Produkt sichtbar und trägt zur Stärkung des Konsumentenvertrauens in abgesicherte Produkte sowie zur Stärkung der Marktposition der Systemteilnehmer bei.

Bei Fragen zum Standard und zur Teilnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

Franz Rauch,
Geschäftsführer

Kontakt: T. +43 3452 75856 0
E. franz.rauch@dx.at

Lebring, am 14.03.2024

Allgemeine Hinweise zum Dokument

Die Eigentums- und Urheberrechte dieses Standards liegen bei der Delimax GmbH.

Für Teilnehmer aus anderssprachigen Ländern wird dieser Standard auch als englischsprachige Fassung vom Systembetreiber bereitgestellt. Für Übersetzungsfehler, fehlende Informationen oder missverständliche Interpretationen übernimmt der Systembetreiber keine Haftung. Im Falle von Abweichungen ist ausschließlich die gleichwertige deutschsprachige Fassung maßgebend und bindend.

Soweit in diesem Standard Personen- und Berufsbezeichnungen in männlicher oder weiblicher Form verwendet werden, ist dies geschlechtsneutral zu verstehen. Die verwendete Formulierung dient lediglich der besseren Lesbarkeit.

Inhaltsverzeichnis

1 Begriffsdefinitionen 5

2 Allgemeine Bestimmungen 6

2.1 Teilnahmevoraussetzungen 7

2.2 Lizenzvertrag 7

2.3 Kontrollvertrag 7

2.4 Kosten für die Teilnahme 7

3 Kontroll- und Zertifizierungsebenen - Geltungsbereich 8

3.1 Kontrolle und Zertifizierung 9

3.2 Allgemeine Vorgaben für alle Teilnehmer 9

4 Vorgaben an landwirtschaftliche Legehennenhalter 10

4.1 Detailanforderungen in der Legehennenhaltung 10

4.2 Deklaration der Eier bei Legehennenbetrieben 13

5 Vorgaben an Packstellen, Verarbeitungsbetriebe und Handels- unternehmen 14

5.1 Allgemeine Vorgaben zur Warenübernahme, Verarbeitung und Dokumentation 14

5.2 Deklaration der Ware in Packstellen, bei der Verarbeitung sowie im Handel 17

5.3 Herkunftsdeklaration landwirtschaftlicher Ursprung 18

5.4 Verwendung des cibus-Zeichens 20

5.5 Kennzeichnung der Endprodukte 21

6 Sonstige Bestimmungen 23

6.1 Eigenkontrolle und Kontrollvorbereitung 23

6.2 Meldewesen AT-Eiprodukte Hersteller 23

6.3 Überkontrollen 24

6.4 Sanktionen 24

6.4.1 Sanktionskatalog - Stufen 24

6.5 Verschwiegenheit und Datenschutz 25

6.6 Gültigkeit und Inkrafttreten des Standards 26

6.7 Kündigung - Beendigung der Teilnahme 26

Anhang – cibus-Zeichen und Varianten 26

A) Eier aus Freilandhaltung 27

B) Eier aus Bodenhaltung 27

C) Farb- und Sprachmutationen 27

1 Begriffsdefinitionen

Die folgenden Begriffsdefinitionen sind für die Anwendung dieses Standards bestimmt und entsprechen nicht zwingend rechtlich definierten Begriffsdefinitionen.

Systembetreiber / Lizenzgeber: Die Delimax GmbH ist privatrechtlicher Systembetreiber und bietet allen Marktbeteiligten mit dem cibus-Standard eine **Lizenz** zur Teilnahme sowie zur cibus-Zeichennutzung an.

„cibus trace ✓“ ist eine geschützte Wortbildmarke der Delimax GmbH für kontrollierte, herkunftsgesicherte und rückverfolgbare Lebensmittel.

Lizenznehmer: Lizenznehmer sind alle Unternehmen oder Organisationen, die mit der Delimax GmbH einen Lizenzvertrag für die Teilnahme am gegenständlichen Standard abgeschlossen haben.

Kontrollstelle: Ein vom Lizenznehmer zu beauftragendes Kontrollunternehmen, das nach EN 45004 akkreditiert und vom Systembetreiber für die Kontrolle und Zertifizierung des gegenständlichen Standards autorisiert ist.

Eier: Eier in der Schale aus Legehennenhaltung, die zum unmittelbaren Verzehr oder zur Herstellung von Eiprodukten geeignet sind (z.B. Frischeier, gekochte Eier).

Eiprodukte: Erzeugnisse, die aus der Verarbeitung von Eiern oder von verschiedenen Eibestandteilen oder von Mischungen davon hervorgehen (z.B. Flüssigvollei, Eipulver, Ei-Convenience Produkte).

Verarbeitungsprodukte mit Ei: Erzeugnisse, die aus der Verarbeitung von Eiern bzw. Eiprodukten und weiterer Zutaten bzw. Verarbeitungserzeugnisse hervorgehen (z.B. Biskuitroulade, Mayonnaise).

Verarbeitungshilfsstoffe aus Ei: Erzeugnisse, die aus der Verarbeitung von Eiern oder von Eibestandteilen hervorgehen und als Hilfsstoffe aus technologischen Gründen bei der Verarbeitung von Lebensmitteln eingesetzt werden (z.B. Lecithin als Emulgator).

Charge: Produktionsvorgang mit Mengenangabe von gleichartigen Produkten (z.B. Eier nach Sortierung, Eiprodukte oder Verarbeitungserzeugnisse nach der Herstellung), die unter gleichen Bedingungen in einem zusammenhängenden Prozess in einem definierten Zeitraum (max. 1 Tag) hergestellt und/oder verpackt werden. Eine Charge muss mit einer pro Kalenderjahr eindeutigen innerbetrieblichen Identifikationsnummer **(Chargen-, Partie-, Los- oder Ident-Nr.)** versehen sein, welche die Referenznummer für die Rückverfolgbarkeit darstellt. Bei einem kontinuierlichen, tagesübergreifenden Produktionsvorgang muss die Identifikationsnummer eine Zeitangabe enthalten.

Verpackungen: Materialien, die ein Lebensmittel zum Zweck des Schutzes und/oder der Konservierung für Transport und Lagerung umschließen.

Umverpackungen: Verpackungsmaterialien, die eine oder mehrere Verkaufseinheiten enthalten, welche für Logistikzwecke dienen (z.B. Transport, Bestückung der Verkaufsregale).

Etiketten: Aufkleber auf Verpackungen bzw. Umverpackungen, die der Kennzeichnung bzw. Deklaration der Ware dienen.

Produktkennzeichnung: Deklaration von Produktmerkmalen auf loser oder verpackter Ware.

Dokumentation: Darunter versteht man die digitale und/oder schriftliche Erfassung von Informationen betreffend Wareneingang, Lagerung, Produktion, Verpackung, Warenausgang und Versand in Softwaresystemen (z.B. Warenwirtschaftsprogrammen) bzw. auf Papierprotokollen. Sofern die Dokumentation digital erfolgt, ist die Verwertbarkeit der Informationen jederzeit über Auswertungen bzw. Ausdrucke zu gewährleisten.

VO (EG) bzw. **VO (EU)** sind Abkürzungen für Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft/Union.

BGBl. ist die Abkürzung für Österreichisches Bundesgesetzblatt.

idgF ist die Abkürzung für „in der geltenden Fassung“

2 Allgemeine Bestimmungen

Der Systembetreiber ist bemüht, allen teilnehmenden Betrieben (Lizenznehmern) eine praxisgerechte Lösung für die standardisierte Umsetzung der Anforderungen sowie für die nachvollziehbare Rückverfolgbarkeit über die gesamte Wertschöpfungskette bereitzustellen.

Mit der Teilnahme des Lizenznehmers am cibus-Standard verpflichtet sich der Lizenznehmer zur Umsetzung und Einhaltung dieses Standards idgF.

Es dürfen nur jene Produkte mit dem cibus-Zeichen gekennzeichnet werden, die durchgehend über die gesamte Lieferkette bis zum landwirtschaftlichen Erzeuger über diesen Standard abgesichert sind. Ausgenommen davon sind gleichwertige, vom Systembetreiber akzeptierte Kontrollsysteme in der Legehennenhaltung (z.B. KAT, AMA-Gütesiegel, etc.).

Der Lizenznehmer kann die Teilnahme/Lizenzierung auf Ebene Verarbeitung und Handel auf einzelne Produktgruppen bzw. Produkte seines Betriebes beschränken (modulare Teilnahme, z.B. nur auf Produkte eines bestimmten Abnehmers). Bei Kontrollen wird jedoch die Gesamtmenge einer Produktgruppe einbezogen, um die Durchgängigkeit und Mengenplausibilität der cibus zertifizierten bzw. gekennzeichneten Ware überprüfen zu können.

Abweichungen von den Anforderungen können im Einzelfall nur schriftlich zwischen Systembetreiber und Lizenznehmer vereinbart werden und nur dann, wenn der Lizenznehmer die Einhaltung der Abweichungen dokumentieren und gewährleisten kann.

Jede Kennzeichnung sowie Bewerbung von Produkten im Zusammenhang mit diesem Standard bzw. mit der Zeichennutzung darf keinerlei Irreführung, insbesondere für Letztverbraucher bzw. Konsumenten darstellen. Jegliche Bewerbung des cibus-Zeichens darf nur für die lizenzierten Produktgruppen bzw. die entsprechend gekennzeichneten Produkte erfolgen. Es darf in keine Verarbeitungs- bzw. Handelsstufe der Eindruck entstehen, dass das cibus-Zeichen auch für nicht nach diesem Standard abgesicherte Produkte zutrifft.

Durch diesen Standard nicht abgedeckt sind Hygienestandards und sonstige Vorgaben des Lebensmittelrechts. Diese sind durch die Betriebe jeweils gesondert entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen und durch entsprechende Standards nachzuweisen (z.B. HACCP-Konzept, IFS-Zertifizierung, etc.). Im Zuge der Kontrolle dieses Standards wird überprüft, ob diesbezüglich entsprechende Dokumente vorliegen. Werden bei einer Kontrolle grobe gesetzliche Mängel festgestellt, wird von der Kontrollstelle eine Meldung an die verantwortlichen Stellen veranlasst.

2.1 Teilnahmevoraussetzungen

Bei einer Systemteilnahme sind vom Lizenznehmer nachfolgende Schritte zu durchlaufen bzw. zu erfüllen:

1. Bekanntgabe der Betriebsdaten/Betriebsstätten und der Produktgruppen/Produkte samt Mengengerüst durch den Interessenten an den Systembetreiber.
2. Kenntnisnahme der Anforderungen des cibus-Standards durch Unterzeichnung des Lizenzvertrages durch den Lizenznehmer.
3. Gegenzeichnung des Lizenzvertrages durch den Lizenzgeber.
4. Abschluss eines Kontrollvertrages zur Durchführung externer Kontrollen inkl. Zertifizierung mit einer vom Systembetreiber autorisierten Kontrollstelle. Die Bestätigung erfolgt durch die beauftragte Kontrollstelle an den Systembetreiber.
5. Erstaudit und Abnahme durch die beauftragte Kontrollstelle sowie Ausstellung des Zertifikates nach erfolgreich abgeschlossener Kontrolle.
6. Start der Kennzeichnung bzw. Vermarktung mit lizenzierten/zertifizierten Produktgruppen/Produkte.

2.2 Lizenzvertrag

Der Lizenzvertrag regelt die Rechte und Pflichten des Lizenznehmers und des Lizenzgebers, die cibus-Zeichennutzung, sowie Sanktionen.

Der Lizenzvertrag wird nach Gegenzeichnung durch den Lizenzgeber gültig und wirksam.

Die Teilnahme am Standard kann jederzeit durch Kündigung des Lizenzvertrag und unter Einhaltung der Kündigungsbestimmungen beendet werden.

2.3 Kontrollvertrag

Der Lizenznehmer hat mit einer vom Systembetreiber autorisierten unabhängigen, gemäß ISO 17065 akkreditiert Kontroll- und Zertifizierungsstelle einen Kontrollvertrag zur externen Prüfung, Überwachung und Zertifizierung dieses Standards abzuschließen.

Diese führt die Kontrolle und Zertifizierung durch und ist im Auftrag des Standardgebers für die Ausstellung des cibus-Zertifikates verantwortlich.

Die aktuelle Liste der autorisierten Kontroll- und Zertifizierungsstelle(n) wird vom Systembetreiber veröffentlicht.

2.4 Kosten für die Teilnahme

Für die Teilnahme und cibus-Zeichennutzung verrechnet der Systembetreiber an den Lizenznehmer Registrierungs- und Lizenzentgelte, sowie allenfalls anfallende Zusatzkosten bzw. Konventionalstrafen gemäß dem gültigen Beitragsmodell für cibus-Standard.

Die Kosten für das Erstaudit, sowie laufende Kontroll- und Zertifizierungskosten werden dem Lizenznehmer direkt von der Kontrollstelle in Rechnung gestellt. Dies gilt ebenfalls für Nachkontrollen im Fall von Abweichungen bzw. Sanktionen.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Abweichungen kann vom Systembetreiber eine Konventionalstrafe in angemessener Höhe bis maximal € 15.000,00 verrechnet werden.

3 Kontroll- und Zertifizierungsebenen - Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Standards und somit die Kontrolle- und Zertifizierung umfasst alle Unternehmen, die in der gesamten Lieferkette in einer Stufe der Erzeugung, Rechnungslegung, Aufbereitung, Verarbeitung oder des Vertriebs von Produkten mit dem Hinweis auf den cibus-Standard tätig sind.

Kontrolliert und zertifiziert werden Eier und alle Produkte, welche Eier und/oder Ei-Bestandteile als Zutat enthalten, unabhängig davon in welcher Form (z.B. flüssig, pulverisiert, gekocht) und in welcher Menge (z.B. Bestreichung, Garnierung).

Kontrollpflichtig ist somit die gesamte Produktions- und Vermarktungskette, auch reine Händler bzw. Zwischenhändler sowie Rechnungsleger aus Streckengeschäften.

Nicht kontrolliert und zertifiziert werden Verarbeitungshilfsstoffe aus Ei.

Die erste Ebene bilden hierbei die landwirtschaftlichen Legehennenbetriebe. Für diesen Bereich gibt es folgende Möglichkeiten, wonach Eier im cibus-Standard für die weitere Vermarktung bzw. Verarbeitung als cibus-Eier akzeptiert werden.

1. **Akzeptiertes Kontrollsystem für Legehennenbetriebe**

   Der Legehennenbetrieb ist bereits in einem vom Systembetreiber akzeptierten Kontrollsystem für die jeweilige Haltungsform eingebunden. Ein akzeptiertes Kontroll- bzw. Zertifizierungssystem kann nur ein System werden, das Eier aus Freilandhaltung bzw. Bodenhaltung gemäß den Anforderungen dieses Standards kontrolliert.

   Folgende Kontrollsysteme werden aktuell vom Systembetreiber für die Haltungsformen Freilandhaltung und Bodenhaltung als cibus-gleichwertig akzeptiert:

   - AMA-Gütesiegel idgF (AT)
   - Tierschutzgeprüft idgF (AT)
   - KAT idgF (DE)
   - IKB Ei idgF (NL) – nur Boden- und Freilandhaltung
   - Beter Leven Label for laying hens idgF (NL) - „BLk“ 1 bis 3 Sterne
   - Belplume for laying hens idgF (BE)

   Liefert ein Legehennenbetrieb Eier über ein oben angeführtes akzeptiertes Kontrollsystem an einen Abnehmer, fallen keine Zusatzkontrollen an, sofern beim Abnehmer dazu keine Abweichungen auftreten.

2. **cibus-Direktkontrolle**

   Falls der landwirtschaftliche Legehennenbetrieb keinen Nachweis (gültige Konformitätsbetätigung oder Zertifikat) für einen der oben angeführten akzeptierten Standards vorweisen kann, ist eine Direktkontrolle und Zertifizierung zur Lieferfreigabe in das cibus-System zwingende Voraussetzung.

   Existieren auf einem Legehennenbetrieb mehrere Ställe und/oder beide Haltungsformen (Freiland- und Bodenhaltung), so unterliegen sämtliche Ställe und Haltungsformen der Direktkontrolle.

   Sobald ein Legehennenbetrieb auch eine direkt angeschlossene Packstelle betreibt bzw. eine Handelstätigkeit mit Eiern ausübt, unterliegt sowohl der Legehennenbetrieb als auch der Packstellen- bzw. Handelsbetrieb der Kontrollpflicht.

3. **Akzeptierte Einzelzertifikate**

   Von Kontrollsystemen, die neben Eier aus Freiland- und Bodenhaltung auch Eier aus Käfighaltung bzw. ausgestalteter Käfighaltung zertifizieren, werden ausschließlich Eier aus Freiland- oder Bodenhaltung von Einzelbetrieben akzeptiert, wenn die zuständige Kontrollstelle zumindest einmal jährlich eine Vorortkontrolle durchführt und die Einhaltung durch ein Zertifikat bestätigt.

Die zweite Ebene bilden Packstellen, Verarbeitungsbetriebe sowie Handelsunternehmen. Für diese Bereiche wird im Standard ausschließlich die cibus-Direktkontrolle und Zertifizierung als Anerkennung akzeptiert.

3.1 Kontrolle und Zertifizierung

Mit der Unterzeichnung des Kontrollvertrags ist der jeweilige Lizenznehmer in das Kontrollsystem eingebunden. Ab diesem Zeitpunkt wird jährlich mindestens eine Hauptkontrolle durchgeführt. Die Zertifizierung erfolgt erst nach positiv abgeschlossener Kontrolle.

Je nach Mengengerüst, Sanktionierung, Risikoeinstufung oder durch Zufallsentscheid können dazwischen zusätzliche Stichprobenkontrollen erfolgen.

Der Betrieb ist verpflichtet die Kontrollen während der Geschäfts- und Betriebszeit zu ermöglichen (in besonderen Fällen auch ohne Voranmeldung) und dabei Zugang zu allen Produktionsstätten und Lagern zu gestatten, sowie alle physischen und digitalen Dokumente und Nachweise vorzulegen, die für eine Überprüfung der Einhaltung des Standards notwendig sind. Die Kontrollstelle ist berechtigt, im Rahmen von Plausibilitätsprüfungen die gesamten im Betrieb abgewickelten Eier, Ei-Produkte bzw. Verarbeitungsprodukte mit Ei in die Kontrolle miteinzubeziehen.

Die Kontrollstelle ist bemüht die Kontrollen mit allfälligen weiteren Kontrollen (z.B. Bio-Kontrolle) zu kombinieren – sogenannte Kombiaudits, um den Kontrollaufwand für die Lizenznehmer so gering wie möglich zu halten.

Sollten im Zuge der Kontrolle Abweichungen zu den relevanten Bestimmungen auftreten, werden Fristen zur Behebung der Mängel vereinbart. Bei Ablauf dieser Fristen müssen die Abweichungen behoben sein.

Jeder positiv zertifizierte Betrieb erhält von der Kontrollstelle ein cibus-Zertifikat, das zur Vermarktung der darauf angeführten Produktgruppen/Produkte berechtigt. Die Gültigkeit beschränkt sich hierbei auf den 31.1. des übernächsten Jahres. Das Zertifikat wird durch jede Neuausstellung sowie bei Kündigung des Lizenz- und/oder Kontrollvertrages automatisch ungültig.

3.2 Allgemeine Vorgaben für alle Teilnehmer

Beanstandungen von Dritten und wesentliche betriebliche Veränderungen sind sowohl dem Lizenzgeber als auch der Kontrollstelle unverzüglich zu melden.

Die Vorgaben des Lebensmittelrechts müssen stets eingehalten werden (z.B. Hygienebestimmungen, Kennzeichnung).

4 Vorgaben an landwirtschaftliche Legehennenhalter

Die Mindestanforderungen der Richtlinie (EG) 1999/74 und der VO (EG) 589/2008 sind die Basis dieses Standards für Legehennenhalter. Der cibus-Standard umfasst die Haltungsformen Freilandhaltung und Bodenhaltung.

Falls länderspezifisch allenfalls strengere gesetzliche Vorgaben für diese Haltungsformen in Kraft sind, müssen diese nachweislich eingehalten und überprüft werden.

Im cibus-System dürfen Legehennenbetriebe grundsätzlich keine Legehenneneinheiten halten, welche nicht die Mindestvorgaben des Standards erfüllen (keine Parallelproduktion von Freiland-/Bodenhaltung und Käfighaltung bzw. keine Betriebsteilungen am gleichen Standort). Dementsprechend muss ein teilnehmender Legehennenbetrieb alle Legehenneneinheiten, Vernetzungen und Standorte offenlegen und es muss der Zugang dazu bei Kontrollen gewährt werden.

Existiert eine derartige Parallelproduktion, ist eine Zertifizierung des Betriebes bzw. Anerkennung als cibus-Ware nur mit einer schriftlichen Genehmigung des Systembetreibers möglich. Hierzu muss der Betrieb eine Ausnahmeregelung beim Systembetreiber beantragen. Der Antrag muss eine Darlegung definierter Maßnahmen und überprüfbarer Kriterien für eine glaubwürde und belegbare Warentrennung enthalten (u.a. getrennter Warenfluss, getrennte Lagerung, schriftliche Arbeitsanweisungen, getrennte Vermarktungsnachweise, etc.).

Die Ausstellung einer schriftlichen Ausnahmereglung obliegt dem Systembetreiber, der je nach Risikobewertung zusätzliche Auflagen einfordern kann (z.B. Verkaufsmengenmeldungen, erhöhte Kontrollfrequenz, etc.). Die Maßnahmen, Kriterien und Auflagen werden im Rahmen der Kontrolle auf Einhaltung überprüft.

4.1 Detailanforderungen in der Legehennenhaltung

- **Haltungsform Bodenhaltung oder Freilandhaltung**

  Der Betrieb ist im System, entweder über eine cibus-Direktkontrolle oder ein o.a. akzeptiertes Kontrollsystem (gültige Konformitätsbetätigung oder Zertifikat gilt als Nachweis), oder ein akzeptiertes Einzelzertifikat einer anderen Kontrollstelle vollwertig eingebunden.

  Es müssen aktuell gültige Stallpläne/Freilandpläne mit eingezeichneten Maßen bei der Kontrolle aufliegen, um die Einhaltung der Besatzdichte überprüfen zu können. Im Zuge der Kontrolle werden hierzu bei Bedarf Messungen vorgenommen.

- **Besatzdichte**
  - maximal 9 Tiere/m2 nutzbarer Stallfläche

- **Nutzbare Stallfläche**
  - als nutzbare Fläche gelten nur Flächen, die mindestens 30 cm breit sind und nicht mehr als 14 % geneigt sind
  - nutzbare Flächen müssen mindestens 45 cm lichte Höhe aufweisen
  - Nestflächen werden nicht zur nutzbaren Fläche gezählt

- **Anforderungen an den Stall für Bodenhaltung und Freilandhaltung**
  - maximal 4 Ebenen, wobei die unterste Ebene die Stallbodenfläche ist; mindestens 45 cm Abstand (lichte Höhe) zwischen den Ebenen

  Die Ebenen müssen so gestaltet sein, dass kein Kot auf die darunter gelegenen Ebenen fallen kann.

- **Futtertröge**
  - Längsfuttertröge: mindestens 10 cm / Tier
  - Rundfuttertröge: mindestens 4 cm / Tier

- **Wassertränken**
  - Rinnentränken: mindestens 2,5 cm / Tier
  - Rundtränken: mindestens 1 cm / Tier
  - Nippeltränken oder Trinknäpfe: maximal 10 Tiere / Nippel bzw. Napf

- **Nestbedarf**
  - Einzelnest: maximal 7 Tiere / Einzelnest
  - Gruppennest: max. 120 Tiere / m² Nestfläche

- **Sitzstangen**
  - keine scharfen Kanten
  - mindestens 15 cm / Tier
  - horizontaler Abstand zur nächsten Sitzstange mindestens 30 cm und zur Wand mindestens 20 cm
  - Sitzstangen sind nicht über dem Einstreubereich angeordnet

- **Einstreu - Scharraum**
  - eingestreuter Scharrraum mindestens 250 cm² / Tier
  - mindestens 1/3 der Stallbodenfläche

- **Auslauf bei Freilandhaltung**
  - tagsüber uneingeschränkter Zugang zum Auslauf
  - mindestens 4m² Auslauffläche je Tier
  - Auslauföffnungen mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit
  - pro 1000 Hennen müssen mindestens 2 m Außenöffnungsbreite zur Verfügung stehen

- **Einschränkungen bei der Freilandhaltung - Stallpflicht**

  Wird bei der Freilandhaltung zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier (z.B. Vogelgrippe) eine Stallpflicht behördlich angeordnet, dürfen Eier aus der betroffenen Legehennen-einheit weiterhin als cibus-FL Eier (Eier aus Freilandhaltung) gekennzeichnet und vermarktet werden, sofern der Auslauf ins Freie nicht durchgehend länger als 16 Wochen eingeschränkt ist (Sonderregelung gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2017/2168).

Gilt die Stallpflicht einer Legehennenherde durchgehend länger als 16 Wochen, müssen diese Eier ab der 17. Woche als Eier aus Bodenhaltung gekennzeichnet werden und dürfen nicht als Eier aus Freilandhaltung vermarktet. Die Dauer der Stallpflicht ist zu dokumentieren.

- **Tierbetreuung**

  Alle Legehennenherden müssen vom Halter der Tiere (Betriebsleiter oder Fachpersonal) täglich kontrolliert werden. Tote Tiere müssen zumindest 1 mal täglich entfernt werden.

- **Tierwohl**

  Das Wohlergehen der Tiere muss durch folgende Faktoren sichergestellt sein:

  - entsprechende Luftqualität
  - ausreichend Licht
  - einwandfreies Wasser in den Tränken
  - ausreichend Futter
  - Einstreu und Stallhygiene

  Für diese Faktoren sind keine Einzelgrenzwerte festgelegt. Die Einschätzung über die Erfüllung der Parameter obliegt dem fachlich geschulten Kontrollorgan. Im Zweifel ist eine 2. Fachmeinung (z.B. Betreuungstierarzt) einzuholen.

- **Aufzeichnungen, Belege und Mengenfluss**

  Es müssen entsprechende Aufzeichnungen geführt werden, um die Erfüllung der Vorgaben belegen zu können. Diese müssen bei der Kontrolle vorgelegt werden.

  Im Speziellen müssen folgende Aufzeichnungen und Belege geführt werden:

  - Anzahl der eingestallten Tiere, Alter der Tiere beim Aufstallen, Datum der Aufstallung (Junghennen Lieferschein/Rechnung)
  - tagaktuelle Legeleistung (Legeliste)
  - Anzahl und/oder Gewicht der Ware für jede Lieferung/Verkauf - mit Name und Anschrift des Abnehmers/Käufers
  - Anzahl der ausgestallten Althennen, Datum der Ausstallung (Lieferschein vom Verkauf/Schlachtprotokoll)
  - Dauer der allenfalls behördlich angeordneten Stallpflicht bei Freilandhaltung

- **Eierkennzeichnung – „Stempelung“**

  Die gesamte Menge an Eiern (auch stempelfähige Industrieware und Bruteier) muss am Legehennenbetrieb mit dem Erzeugercode gekennzeichnet - „gestempelt“ werden, um die Nachvollziehbarkeit gewährleisten zu können.

  Ausnahme: Brucheier oder hochgradig verschmutze Eier, welche nicht stempelfähig sind.

  Ist die Packstelle direkt am Standort des Legehennenbetriebes angeschlossen, kann die Eierkennzeichnung im Zuge der Verpackung erfolgen.

4.2 Deklaration der Eier bei Legehennenbetrieben

Die Deklaration der Eier auf Verpackungen/Umverpackungen/Etiketten und Warenbegleitdokumenten muss neben den rechtlichen Kennzeichnungsbestimmungen auch nachfolgende Mindestangaben enthalten, damit die Eier in der nachfolgenden Lieferkette als cibus-Ware anerkannt werden können.

- **Kontrollsystem in Verbindung mit Haltungsform (FL/BH)**
- **Standorte der Legehenneneinheiten**

  Diese sind zwingend anzuführen, wenn zu einem Betrieb mehr als eine Legehenneneinheit existiert und die diese auf unterschiedliche Standorte verteilt sind (z.B. weiterer Stall liegt abseits der Betriebsadresse).

<u>Beispiele für die Deklaration der Eier am Legebetrieb</u>

- **Eier aus Bodenhaltung, AT – AMA-Gütesiegel** (akzeptiertes Kontrollsystem)

  -> AMA GS-BH

- **Eier aus Bodenhaltung, DE – KAT** (akzeptiertes Kontrollsystem)

  -> KAT-BH

- **Eier aus Freilandhaltung, NL – Beter Leven Label for laying hens – 3 Sterne** (akzeptiertes Kontrollsystem)

  -> BLk***-FL

- **Eier aus Freilandhaltung – cibus-Standard - 2 Standorte** (cibus-Direktkontrolle)

  -> cibus-FL/Mobilstall 1

- **Eier aus Bodenhaltung – XYZ-Standard** (akzeptiertes Einzelzertifikat)

  -> XYZ-BH

Zusatzdeklaration bei Überschreitung der 16-Wochen-Stallpflichtfrist

- Kennzeichnung der Eier – „Stempelung“ mit „2“ Bodenhaltung
- Hinweistext auf Warenbegleitdokument: „Vorrübergehende Bodenhaltung zum Schutz der Legehennen“

Bei Inverkehrbringung der Eier durch eine direkt angeschlossene Packstelle bzw. als Handelsbetrieb (z.B. Verkauf in Kleinverpackungen, Verkauf an Gastronomie, etc.), sind auch die Anforderungen gemäß Punkt *5.2 Deklaration der Ware in Packstellen, bei der Verarbeitung sowie im Handel* zu befolgen.

5 Vorgaben an Packstellen, Verarbeitungsbetriebe und Handelsunternehmen

Dieses Kapitel beschreibt die Vorgaben für cibus-Ware an Packstellen sowie an Verarbeitungsbetriebe und Handelsunternehmen.

5.1 Allgemeine Vorgaben zur Warenübernahme, Verarbeitung und Dokumentation

Um die Haltungsform und Herkunft der Ware durchgehend lückenlos sicherstellen zu können, muss beim Wareneingang geprüft werden, ob die Lieferanten der cibus-Ware der Kontrolle unterliegen. Zu diesem Zweck müssen bei Packstellen, Verarbeitungsbetrieben und Handelsunternehmen aktuelle cibus-Zertifikate zum Zeitpunkt des Warenzuganges von allen Lieferanten am Betrieb aufliegen und bei der Kontrolle vorgelegt werden können.

- **Lieferanten- und Wareneingangsprüfung bei Packstellen**

  Bei der Übernahme von Eiern aus Legehennenbetrieben ohne cibus-Direktkontrolle müssen zu allen Betrieben entsprechende Zertifikate oder Konformitätsbescheinigungen von akzeptierten Kontrollsystemen bzw. akzeptierte Einzelzertifikate vorliegen.

  Sämtliche Eier die übernommen, gelagert, ausgeliefert oder gehandelt werden, müssen mit dem Erzeugercode für Haltungsform, Herkunftsland und Betriebskennung gekennzeichnet - „gestempelt“ sein.

  Auf Transportverpackungen/Etiketten und Warenbegleitdokumenten (Lieferscheinen) der angenommenen cibus-Eier müssen Legehennenbetrieb, Menge, Bezeichnung des akzeptierten Kontrollsystems (z.B. AMA GS, KAT, etc.) oder cibus-Hinweis (bei Direktkontrolle) angeführt sein.

  Bei der Wareneingangskontrolle ist die Vollständigkeit und Übereinstimmung der Angaben zwischen Transportverpackungen/Etiketten und Begleitdokumenten mit entsprechend schriftlichen Arbeitsanweisungen zu überprüfen und das Ergebnis systematisch nachvollziehbar mit Angabe des Übernahmedatums zu dokumentieren.

  Sollten angelieferte/übernommene cibus-Eier Mängel bei der cibus-konformen Deklaration aufweisen, ist der Legehennenbetrieb unverzüglich über diesen Mangel zu informieren. Kann der Legehennenbetrieb für cibus gekennzeichnete Eier keinen entsprechend gültigen Nachweis bzw. kein cibus-Zertifikat beibringen, dürfen diese Eier nicht als cibus-Ware übernommen werden oder die Ware muss bis zur Klärung als „Gesperrt“ gekennzeichnet und getrennt zwischengelagert werden.

  Weiters ist bei der Übernahme und Lagerung von cibus-Eiern ist darauf zu achten, dass diese zur Vermeidung von Verwechslungen getrennt von NICHT-cibus-Eiern erfolgt (z.B. gesondert gekennzeichnete Stellplätze/Lagerflächen).

- **Lieferanten- und Wareneingangsprüfung bei Verarbeitungs- und Handelsbetrieben**

  Auf Verpackungen/Umverpackungen/Etiketten und Warenbegleitdokumenten (Lieferscheinen, Rechnungen) der angenommenen cibus-Ware müssen Lieferant, Produktbezeichnung/Spezifikation, Menge, Herkunftsdeklaration (landwirtschaftlicher Ursprung der Eier), der cibus-Hinweis, sowie der Name der Kontrollstelle des Lieferanten angeführt sein.

  Bei der Wareneingangskontrolle ist die Vollständigkeit und Übereinstimmung der Angaben zwischen Produktkennzeichnung und Begleitdokumenten mit entsprechend schriftlichen

Arbeitsanweisungen zu überprüfen und das Ergebnis systematisch nachvollziehbar mit Angabe des Übernahmedatums zu dokumentieren.

Kann eine eindeutige Verknüpfung zwischen Produktkennzeichnung und Übernahmedokument nicht mittels Lieferanten Chargen-Nr. hergestellt werden, ist die übernommene Ware mit einer eigenen Eingangs-Chargen-Identifikation (z.B. mit Zusatzetikett) und Vermerk auf dem Übernahmeschein zu kennzeichnen.

Sollte ein angeliefertes/übernommenes cibus-Produkt Mängel in der cibus-konformen Deklaration aufweisen, so ist der Lieferant unverzüglich über diesen Mangel zu informieren. Kann der Lieferant für ein gekennzeichnetes cibus-Produkt kein entsprechend gültiges cibus-Zertifikat beibringen, darf dieses Produkt nicht als cibus-Ware übernommen werden oder die Ware muss bis zur Klärung als „Gesperrt“ gekennzeichnet und getrennt zwischengelagert werden.

Weiters ist bei der Übernahme und Lagerung von cibus-Ware ist darauf zu achten, dass diese zur Vermeidung von Verwechslungen getrennt von NICHT-cibus-Ware erfolgt (z.B. gesondert gekennzeichnete Stellplätze/Lagerflächen).

- **Sortierung, Lagerung und Transport in Packstellen**

  Die Sortierung und Verpackung von cibus-Eiern muss räumlich oder zeitlich getrennt von der Sortierung der NICHT-cibus-Eier erfolgen. Ebenso müssen alle Maßnahmen getroffen werden, um die eindeutige und klare Identifizierung bzw. Zuordnung der Partien auch nach der Verpackung zu gewährleisten. Anhand der Kennzeichnung und Dokumentation der cibus-Eier muss die Rückverfolgbarkeit jederzeit vollständig nachvollziehbar sein.

  Der interne Transport von cibus-Eiern zwischen Betriebsstandorten bzw. für eine nachgelagerte Verarbeitung muss durch Begleitdokumente mit den entsprechenden cibus-Angaben sowie der Chargen-Identifikation belegt werden.

- **Verarbeitung, Lagerung und Transport bei Herstellern**

  Für die Herstellung von cibus-Produkten müssen alle Ei-Zutaten cibus-Qualität aufweisen.

  Um Verwechslungen zu verhindern, ist die eindeutige Identifizierung der cibus-Erzeugnisse bei der Lagerung durch geeignete Trennung und Kennzeichnung zu gewährleisten. Die Herstellung von cibus-Produkten muss räumlich oder zeitlich getrennt von der Herstellung der NICHT-cibus-Produkte erfolgen. Ebenso müssen alle Maßnahmen getroffen werden, um die eindeutige und klare Identifizierung bzw. Zuordnung der Verarbeitungscharge auch nach der Produktion zu gewährleisten. Anhand der Kennzeichnung und Dokumentation der cibus-Produkte muss die Rückverfolgbarkeit jederzeit vollständig nachvollziehbar sein.

  Die notwendige Reinigung von Anlagen, Geräten und Kontaktflächen vor der cibus-Produktion muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden.

  Der interne Transport von cibus-Produkten zwischen Betriebsstandorten bzw. für eine Lohnverarbeitung muss durch Begleitdokumente mit den entsprechenden cibus-Angaben sowie der Chargen-Identifikation belegt werden.

  Neue, nicht auf dem aktuellen cibus-Zertifikat angeführte Produktgruppen/Produkte müssen vor dem Produktionsstart beim Systembetreiber und der Kontrollstelle zur Registrierung gemeldet werden.

  Das Mischen von cibus-Ware aus unterschiedlichen Haltungsformen sowie die Umstufung zwischen Haltungsformen (z.B. von Freiland- auf Bodenhaltung) ist im cibus-Standard nicht erlaubt.

- **Umgang bei mangelnder Warenverfügbarkeit (nur bei Herstellung von Endprodukten anwendbar)**

  Besteht am Markt ein nachweislicher Versorgungsengpass mit Freilandeiern (z.B. durch saisonale Nachfragespitzen vor Ostern oder in Folge einer länger als 16 Wochen behördlich angeordneten Stallpflicht), können Lizenznehmer für vorbedruckte Endverbraucherpackungen/Etiketten eine Ausnahmeregelung für den befristeten Einsatz von cibus-Ware aus Bodenhaltung beantragen.

  Details zu den Bedingungen und Maßnahmen sind nachfolgend beschrieben.

  Der Einsatz von NICHT-cibus-Ware bei mangelnder Warenverfügbarkeit ist im cibus-Standard grundsätzlich nicht zulässig.

- **Lohntätigkeit**

  Es ist zulässig, einzelne Prozessschritte der Verarbeitung bzw. Verpackung und Lagerung an andere Unternehmen im Lohnauftrag zu vergeben. Bevor diese Aktivität durchgeführt werden kann, muss entweder eine gültige Lohntätigkeitsvereinbarung (Vorlage beim Systembetreiber anfordern) mit dem Lohnunternehmen unterzeichnet werden oder ein gültiges cibus-Zertifikat über die Lohntätigkeit des Auftragnehmers vorliegen. Der Lohntätigkeits-Auftragnehmer wird regelmäßig (risikobasiert) auf die Anforderungen dieses Standards kontrolliert. Die Kosten hierfür werden dem Lohntätigkeitsauftraggeber verrechnet. Die Betriebsbeschreibung des Auftragnehmers muss vollständig und aktuell vorliegen. Die Prüfung beim Lohntätigkeitsnehmer erfolgt gemäß der unterzeichneten Lohntätigkeitsvereinbarung.

  Sofern der Lizenznehmer selbst Lohntätigkeitsschritte als Auftragnehmer durchführt, müssen diese Prozesse dem Systembetreiber und der Kontrollstelle bekannt gegeben werden. Diese werden ebenso kontrolliert und zertifiziert. Diese Lohntätigkeit muss auch auf dem cibus-Zertifikat abgebildet sein.

- **Dokumentation und Mengenfluss**

  Im Unternehmen muss eine Übersicht von cibus-Rohstoffen/Produkten/Rezepturen geführt werden, die eine Rückverfolgung und Mengenflussprüfung durch die Kontrollstelle ermöglichen. Diese Daten sind der Kontrollstelle bei Bedarf digital bzw. auf Papier vorzulegen.

  Sämtliche Rezepturen und Rezepturänderungen sind im Rahmen der Kontrolle vorzulegen und werden bei der Kontrolle vor Ort von der Kontrollstelle geprüft. Neuentwicklungen und wesentliche Rezepturänderungen (z.B. neue, andere cibus-Zutaten, ...) sind der Kontrollstelle stets vor dem Produktionsstart (vorab) zu melden.

  Im Unternehmen sind in ausreichendem Maße Aufzeichnungen über den Kundenstock zu führen und gegebenenfalls zu Listen/Statistiken zusammen zu fassen. Zusätzlich muss das Unternehmen im ausreichenden Maße Aufzeichnungen zum Wareneingang, zum Lagerstand, zur Produktion, sowie zum Warenausgang führen und gegebenenfalls Auswertungen dazu vorweisen können.

  Der Mengenfluss muss nachvollziehbar und stimmig sein und wird von der Kontrollstelle vor Ort überprüft. Ebenso müssen der Lageplan, ein Organigramm und eine Warenflussbeschreibung (mit cibus-relevanten Daten gekennzeichnet) aufliegen.

- **Aufbewahrungspflicht**

  Der Betrieb verpflichtet sich alle Dokumente und Belege, die zum Nachweis der lückenlosen Rückverfolgbarkeit von cibus-Produkten erforderlich sind, zumindest für 36 Monate ab Verkaufsdatum aufzubewahren.

5.2 Deklaration der Ware in Packstellen, bei der Verarbeitung sowie im Handel

Alle cibus-Produkte sind auf Verpackungen/Umverpackungen/Etiketten und Warenbegleitdokumenten als solche zu deklarieren. Die richtige Produktkennzeichnung bzw. Deklaration auf Warenbegleitdokumenten muss beim Warenausgang unmissverständlich, vollständig und übereinstimmend sein.

Wird die Produktdeklaration und/oder Dokumentation der Lieferkette unterbrochen, dürfen nachfolgende Produkte nicht mehr als cibus-Ware gekennzeichnet bzw. vermarktet werden.

Die Deklaration der cibus-Produkte auf Verpackungen/Umverpackungen/Etiketten und Warenbegleitdokumenten muss neben den rechtlichen Kennzeichnungsbestimmungen auch nachfolgende Mindestangaben enthalten, damit die Ware in der nachfolgenden Lieferkette als cibus-Ware anerkannt werden kann.

- Produktbezeichnung/Spezifikation mit cibus-Hinweis und Haltungsform (FL/BH)
- Herkunftsangabe zum landwirtschaftlichen Ursprung der Eier

Bei Verwendung des entsprechenden cibus-Zeichens auf Verpackungen/Umverpackungen/Etiketten sind diese Anforderungen erfüllt.

Für eine klare Erkennbarkeit der Haltungsforum und Herkunft wird die Verwendung des cibus-Zeichens empfohlen, insbesondere auf Endverbraucherpackungen. Damit sind die cibus-Mindestangaben auf Verpackungen/Umverpackungen/Etiketten erfüllt. Details zu den Nutzungsbedingungen sind unter Punkt *5.4 Verwendung des cibus-Zeichens* beschrieben. Die zulässigen Zeichen-Mutationen sind im *Anhang – cibus-Zeichen und Varianten* angeführt.

Auf Warenbegleitdokumenten ist zur jeweiligen cibus-Ware zusätzlich auch die Benennung der Kontrollstelle obligatorisch.

Beispiele für korrekte und vollständige Deklarationen sowie für die Kennzeichnung von cibus-Endprodukten sind nachfolgend im Punkt *5.3 Herkunftsdeklaration landwirtschaftlicher Ursprung* bzw. unter Punkt *5.5 Kennzeichnung der Endprodukte* angeführt.

Sofern nicht ohnedies gesetzlich vorgeschrieben wird zur sicheren Identifizierung der Ware auch die Angabe der Chargennummer bei der Produktkennzeichnung bzw. auf Warenbegleitdokumenten empfohlen.

Verpackungen/Etiketten für cibus-Endprodukte sind vor Verwendung zur Prüfung und Freigabe auf cibus-relevante Vorgaben an den Systembetreiber zu übermitteln. Die Kennzeichnungsangaben müssen mit den am aktuellen Zertifikat aufgelisteten Produktgruppen/Produkten des Lizenznehmers übereinstimmen.

Auch für nachträgliche Veränderungen von cibus-relevanten Deklarationen wird eine Prüfung und Freigabe durch den Systembetreiber empfohlen.

Der cibus-Hinweis kann für zertifizierte Produkte/Produktgruppen auch bei Produktspezifikationen/Datenblättern angeführt werden.

- **Keine cibus-Deklaration von Endprodukten**

  Grundsätzlich ist die Deklaration von cibus-Ware auf allen Stufen der Lieferkette bis zur Endproduktverpackungen gefordert. Abweichend von dieser grundsätzlichen Deklarationspflicht kann auf besonderen Vermarktungs- oder Kundenwunsch die cibus-Deklaration auf Endproduktverpackungen unter folgenden Bedingungen entfallen.

  - Beim Verkauf darf kein anderswertiger Hinweis auf cibus-Ware für diese Produkte erfolgen
  - Kein Weiterverkauf dieser Produkte als cibus-Ware

- **Verwendung von vorbedruckten Verpackungen/Etiketten bei mangelnder Warenverfügbarkeit**

  Wenn für cibus-Produkte vorbedruckte Verpackungen/Etiketten verwendet werden und in Folge behördlicher Maßnahmen Eier bzw. Eiprodukte nicht verfügbar sind (z.B. Eier aus Freilandhaltung müssen durch eine mehr als 16-wöchige Stallpflicht als Eier aus Bodenhaltung gekennzeichnet werden), kann die weitere Verwendung dieser Verpackungen/Etiketten unter folgenden Bedingungen erfolgen.

  - die vorübergehend unrichtigen Angaben sind durch ein Zusatzetikett richtig zu stellen bzw. wenn möglich unkenntlich zu machen, sodass die Deklaration der Spezifikation der verwendeten cibus-Zutaten entspricht (Vermeidung der Täuschung/Irreführungen für Konsumenten), z.B. auf Kartonverpackungen:
    - „Eier zum Schutz der Legehennen vorrübergehend aus Bodenhaltung“
      (reguläre Spezifikation/Deklaration: Eier aus Freilandhaltung)
  - In besonderen Einzelfällen kann die Zusatzinformation auch als generelle Kennzeichnung auf Verpackungsmaterialien vorgedruckt werden, z.B. auf Tuben:
    - „Eier können aufgrund behördlich angeordneter Stallpflicht zum Schutz der Legehennen vorrübergehend aus Bodenhaltung stammen.“
      (reguläre Spezifikation/Deklaration: Eier aus Freilandhaltung)

  In jedem Fall ist hierfür eine Ausnahmeregelung beim Standardgeber zu beantragen. Bei einem generellen Vordruck ist darüber hinaus jede Inanspruchnahme der Ausnahme an den Standardgeber vor Periodenbeginn zu melden.

  Der Zeitraum „vorrübergehend“ ist auf die Zeit bis zur Wiederverfügbarkeit der regulären Zutaten bzw. auf die jeweilige Genehmigungsdauer des Standardgebers beschränkt.

  Alle entsprechenden Produktions- und Verkaufsmengen sind vom jeweiligen Hersteller für die Dauer der Anwendung gesondert zu dokumentieren. Auch auf den Warenbegleitdokumenten ist der Hinweis auf den vorrübergehenden Einsatz von cibus-Ersatz-Zutaten zu vermerken.

5.3 Herkunftsdeklaration landwirtschaftlicher Ursprung

Bei allen verarbeiteten cibus-Produkten (inklusive gekochte bzw. gefärbte Eier) muss auch der landwirtschaftliche Ursprung der Eier (= Herkunft der Legehennenbetriebe) sowohl auf Verpackungen/Etiketten als auch auf Warenbegleitdokumenten angeführt werden.

Abgesehen von Verarbeitungshilfsstoffen aus Ei, sind alle landwirtschaftlichen Ursprünge der Eier, unabhängig vom jeweiligen Mengenanteil in der Herkunftsdeklaration eines cibus-Verarbeitungsproduktes zu berücksichtigen.

Die landwirtschaftliche Herkunftsdeklaration ist angelehnt an die Durchführungs-VO (EU) 2018/775 - Primärzutaten-Durchführungsverordnung. Im cibus-Standard sind folgende Angaben zur Herkunft der Eier zulässig.

Es kann ein „Land“, „EU“, „NICHT-EU“ oder „EU- und NICHT-EU“ in Verbindung mit dem Zusatz „-Landwirtschaft“ bzw. Englisch „-Agriculture“ als landwirtschaftlicher Ursprung der Eier angegeben werden, je nach dem für welche Herkunftsangabe die eingesetzten Eier/Eiprodukte in der Verarbeitung/Charge zutreffend ist.

Die Angabe eines Landes (sofern für alle Eier zutreffend) kann gemäß der internationalen Länder-ISO-Code Liste vollständig ausgeschrieben, in einer selbstsprechenden Abkürzung (z.B. Österr. Freilandeier) oder mit dem mit 2-stelligen ISO-Code benannt werden.

Zulässige cibus-Herkunftsdeklarationen (Beispiele)

- **Ware/Charge mit cibus-Eiern ausschließlich aus Österreich**

  -> „AT-Landwirtschaft“ oder „EU-Landwirtschaft“

- **Ware/Charge mit cibus-Eiern aus Deutschland und Italien**

  -> „EU-Landwirtschaft“

- **Ware/Charge mit cibus-Eiern ausschließlich aus der Schweiz**

  -> „CH-Landwirtschaft“ oder „NICHT-EU-Landwirtschaft“

- **Ware/Charge mit cibus-Eiern aus Spanien und Argentinien**

  -> „EU- und Nicht-EU-Landwirtschaft“

Bei EU-, Nicht-EU- oder gemischten Herkünften ist eine ergänzende Nennung der Länder im Text zur näheren Spezifizierung zulässig (z.B. Nudeln mit Freilandeiern aus Österreich und Deutschland). Dieser Hinweis muss auch auf Warenbegleitdokumenten angeführt sein.

Der Zusatz „Landwirtschaft“ kann mit „LW“ bzw. „Agriculture“ (englisch) mit „Agri“ abgekürzt werden bzw. bei Eiern (unverarbeitet) zur Gänze entfallen.

Beispiele für die Deklaration der Eier, Eiprodukte sowie Verarbeitungsprodukte mit Ei

- **Frischeier aus Bodenhaltung, Herkunft Österreich (Legebetrieb AMA Gütesiegel)**

Produktkennzeichnung	*Deklaration am Warenbegleitdokument*
cibus-Eier BH/AT	cibus-Eier BH/AT, agroVet*)

- **cibus-Frischeier aus Freilandhaltung, Herkunft Rumänien (cibus-zertifiziert)**

Produktkennzeichnung	*Deklaration am Warenbegleitdokument*
cibus-Eier FL/RO oder **cibus-Eier FL/EU-LW**	cibus-Eier FL/RO *) oder cibus-Eier FL/EU-LW *) *) Kontrollstelle: agroVet GmbH

- **Frischeier aus Freilandhaltung [1], Herkunft Deutschland (Legebetrieb KAT)**
  (vorgedruckte Etiketten)

  [1] Eier vorrübergehend aus Bodenhaltung auf Grund behördlich angeordneter Stallpflicht

Produktkennzeichnung	*Deklaration am Warenbegleitdokument*
cibus-Eier FL/DE *Eier zum Schutz der Legehennen vorrübergehend aus Bodenhaltung (BH)*	cibus-Eier FL/DE, agroVet*) *Eier vorrübergehend aus Bodenhaltung*

- **Flüssig-Eiweiß, Eier aus Bodenhaltung - Herkunft Österreich und Deutschland (cibus)**

Produktkennzeichnung	*Deklaration am Warenbegleitdokument*
cibus-Flüssig-Eiweiß BH/EU-LW <u>Ergänzender Herkunftshinweis (optional):</u> Eier aus Österreich und Deutschland	cibus-Flüssig-Eiweiß-BH/EU-LW *), Eier aus AT und DE *) Kontrollstelle: agroVet GmbH

- **Volleipulver, Eier aus Bodenhaltung - Herkunft Argentinien (cibus)**

Produktkennzeichnung	*Deklaration am Warenbegleitdokument*
Volleipulver cibus-BH/Argentinien-LW oder **Volleipulver cibus-BH/Nicht-EU-LW**	Volleipulver cibus-BH/AR-LW, agroVet*) oder Volleipulver cibus-BH/Nicht-EU-LW, agroVet*)

*) Die Kontrollstelle kann auch als selbstsprechende Abkürzung (z.B. agroVet für agroVet GmbH) bzw. im Warenbegleitdokument mit Sternverweis in der Fußzeile angeführt werden.

5.4 Verwendung des cibus-Zeichens

Das „cibus trace ✓“ Zeichen (stellvertretende Bezeichnung für alle Varianten) wird vom Systembetreiber entsprechend den Lizenz- und Anwendungsbedingungen zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Die zulässigen Zeichenvarianten (Mutationen) sind im *Anhang – cibus-Zeichen und Varianten* angeführt.

Das cibus-Zeichen darf nur für jene Produkte verwendet werden, die auf dem aktuell gültigen Zertifikat des Betriebes als Produktgruppe/Produkt gelistet sind. Bei Verwendung des Zeichens am Produkt ist sicher zu stellen, dass kein missverständlicher Eindruck zur Herkunft des Produktes an sich oder anderer Zutaten erweckt wird (Vorbeugemaßnahme vor Irreführung und Täuschung).

Das cibus-Zeichen darf als Ergänzung zur Produktkennzeichnung auch auf Warenbegleitdokumenten, Werbematerialen, Website unter Einhaltung der Lizenz- und Nutzungsbestimmungen verwendet werden.

Jede missbräuchliche Verwendung des cibus-Zeichens führt zum Entzug des Nutzungsrechts und hat bei entstandenen Schäden Schadenersatzforderungen bzw. rechtliche Schritte durch den Standardgeber zur Folge.

Auf Verpackungen/Etiketten sind durch die Verwendung des Zeichens mit Herkunftsdeklaration alle verpflichtenden Kennzeichnungsmerkmale gemäß cibus-Standard abgedeckt. Die Mindestschriftgröße von Texten muss jener der VO (EU) Nr. 1169/2011 - Lebensmittelinformationsverordnung idgF entsprechen.

- **Zeichenwechsel von „HG“ auf „cibus“ - Übergangsfrist**

Mit dem neu verfassten cibus-Standard geht mit dem Inkrafttreten auch ein Logo-/Zeichenwechsel von „HG - agroVet“ auf „cibus trace ✓“ einher. Der Zeichenwechsel muss innerhalb einer Übergangsfrist bis spätestens 30.09.2024 erfolgen.

Ausnahmen für eine Verlängerung der Übergangsfrist können beim Systembetreiber unter Angabe der Begründung (z.B. größerer Vorrat an vorgedruckten Verpackungsmaterial, zeitnahes Auslaufen von Produkten nach Ablauf der Übergangsfrist) beantragt werden.

5.5 Kennzeichnung der Endprodukte

Für die Kennzeichnung der cibus-Ware auf endverpackten Produkten sowie Warenbegleitdokumenten dienen folgende Beispiele als Hilfestellung.

Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wird empfohlen, die Regelungen für verpflichtende Angaben gemäß Artikel 13 Abs. (2) und Abs. (3) der VO (EU) 1169/2011 idgF als Grundlage heranzuziehen.

- **Teigwaren mit Eiern aus Bodenhaltung – AT**

Produktkennzeichnung	*Deklaration am Warenbegleitdokument*
Spiralnudeln mit Eiern aus Bodenhaltung 500 g, Charge 12345	cibus-Spiralnudeln 500g BH/AT-LW, agroVet GmbH*) Ch-Nr. 12345

- **Mayonnaise mit Eiern aus Freilandhaltung – AT**

Produktkennzeichnung	*Deklaration am Warenbegleitdokument*
Mayonnaise mit Freiland-Eiern 330 g, Charge 23456	Mayonnaise 330g cibus-FL/AT-LW*) Ch-Nr. 23456 *) Kontrollstelle: agroVet GmbH

- **Backwaren mit Eiern aus Freilandhaltung – AT**
  (Beispiel für Zusatzetikett „vorrübergehend aus Bodenhaltung“)

Produktkennzeichnung	*Deklaration am Warenbegleitdokument*
Marillenkrapfen 6 Stück mit Freiland-Eiern 330 g, Charge 34567 *Eier vorrübergehend aufgrund behördl. Stallpflicht zum Schutz der Legehennen aus Bodenhaltung*	cibus-Marillenkrapfen 6-er FL/AT-LW *) *Eier vorrübergehend aus Bodenhaltung* Ch-Nr. 34567 *) Kontrollstelle: agroVet GmbH

- **Backwaren mit Eiern aus Bodenhaltung – EU**
  (Beispiel für Eier-Herkunft aus 2 Ländern)

Produktkennzeichnung	*Deklaration am Warenbegleitdokument*
Streuselkuchen Eier aus österr. und deutscher Bodenhaltung 300 g, Charge 45678	cibus-Streuselkuchen 300g BH/EU-LW *) *Eier AT und DE* Ch-Nr. 45678 *) Kontrollstelle: agroVet GmbH

- **Flüssig-Vollei mit Eiern aus Bodenhaltung – EU und Nicht-EU**

Produktkennzeichnung	*Deklaration am Warenbegleitdokument*
Hühner-Vollei flüssig Eier aus Bodenhaltung 1000 g, Charge 56789	cibus-Hühner-Vollei flüssig 1000g BH/EU- und Nicht-EU-LW *) Ch-Nr. 56789 *) Kontrollstelle: agroVet GmbH

*) Die Kontrollstelle kann am Warenbegleitdokument auch als selbstsprechende Abkürzung (z.B. agroVet für agroVet GmbH) bzw. mit Sternverweis in der Fußzeile angeführt werden.

Im Falle der Benennung der Kontrollstelle auf Verpackungen/Etiketten (freiwillig), hat diese im gleichen Sichtfeld und mit eindeutigem Bezug zum cibus-Zeichen zu erfolgen.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Eigenkontrolle und Kontrollvorbereitung

Der Betrieb ist zur Führung der in diesem Standard festgelegten Aufzeichnungen verpflichtet und für deren Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich.

Zur Überprüfung und Absicherung der Anforderungen sind vom Betrieb geeignete Eigenkotrollmaßnahmen festzulegen und durchzuführen. Im Fall von festgestellten Abweichungen sind wirkungsvolle Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten.

Für externe Betriebskontrollen von cibus-Ware müssen betriebsbeschreibende Unterlagen vorbereitet zum Kontrolltermin aufliegen. Im Wesentlichen umfassen diese:

- Organigramm
- Lageplan
- Warenflussdarstellung
- Lieferantenliste für cibus-Produkte und deren cibus-Zertifikate
- Kundenliste (cibus relevant)
- cibus-Sortimentsliste (inkl. aktueller Rezepturen, Spezifikationen und Etiketten)
- Mengenflussberechnung

6.2 Meldewesen AT-Eiprodukte Hersteller

Eiproduktehersteller, die cibus-taugliche Eier aus Österreich zu cibus-AT Eiprodukten verarbeiten (z.B. Flüssigvollei, Eipulver, Ei-Convenience Produkte), sind ab 1.7.2024 zur Meldung aller Zu- und Abgänge von cibus-AT Ware in die zentrale Eierdatenbank des Vereins „Österreichische Eierdatenbank“ (ZVR-Zahl 890497124) verpflichtet. Dazu verpflichtet sich der Lizenznehmer mit dem Verein „Österreichische Eierdatenbank“ einen entsprechenden Vertrag abzuschließen, sofern der Lizenznehmer nicht ohnedies bereits in dieses Meldewesen eingebunden ist.

Die gemeldeten Daten werden gemäß den Statuten des Vereins „Österreichische Eierdatenbank“ verwendet – siehe https://www.eierdatenbank.at. Die Meldung kann in elektronischer Form über eine Schnittstelle oder durch Direkteingabe über das Webportal erfolgen.

Die Weitergabe der An- und Abmeldungen von Teilnehmern am cibus-Standard erfolgt durch den Standardgeber.

Im Falle von Abweichungen bei Kontrollen, welche einen cibus-Deklarationsentzug nach sich ziehen, müssen alle betroffenen Warenempfänger unmittelbar vom jeweiligen Betrieb (Lizenznehmer) informiert werden.

Wenn dies nicht oder in einem unzureichenden Maß durch den meldepflichtigen Betrieb vorgenommen wird, ist die Kontrollstelle berechtigt, die betroffenen Warenempfänger, den Standardgeber und gegebenenfalls auch die jeweils zuständige Behörde darüber zu informieren.

Verarbeitungsprodukte mit Ei mit einem Ei-Anteil bis 50% (z.B. Biskuitroulade, Mayonnaise) sowie NICHT-cibus-AT Ware sind von der Meldung der Zu- und Abgänge in die „Österreichische Eierdatenbank“ ausgenommen.

6.3 Überkontrollen

Zur Evaluierung und Verbesserung des Standards sowie zur Überprüfung der Kontrollstelle werden vom Systembetreiber Überkontrollen durchgeführt. Der Systembetreiber kann diese Überkontrollen auch an fachkundige Dritte auslagern.

Diese Überkontrollen können in Form einer begleitenden externen Kontrolle am Betrieb des Lizenznehmers oder in Form sogenannter „Office-Audits“ bei der Kontrollstelle abgewickelt werden.

6.4 Sanktionen

Werden bei der Kontrolle Abweichungen zu den Vorgaben im cibus-Standard festgestellt, ist die Kontrollstelle berechtigt, vor Ort dementsprechende Sanktionen gemäß nachfolgendem Sanktionskatalog zu vergeben. Die vergebenen Sanktionen/Stufen werden im Kontrollbericht vermerkt durch die Fachbearbeiter der Kontrollstelle bestätigt oder korrigiert.

Bei festgestellten Abweichungen im Rahmen von Überkontrollen können Sanktionen auch durch den Systembetreiber vergeben werden.

Grundsätzlich gilt, dass wiederholt festgestellte Mängel (auch kleinere Mängel) zu einer Verschärfung der Sanktion/Erhöhung der Sanktionsstufe führen können.

Werden bei einer Kontrolle schwerwiegende Abweichungen hinsichtlich lebensmittelrechtlicher Bestimmungen festgestellt oder besteht diesbezüglich Gefahr in Verzug, erstattet das Kontrollorgan bzw. die Kontrollstelle oder der Systembetreiber eine entsprechende Behördenmeldung. In derartigen Fällen ist das Kontrollorgan/die Kontrollstelle bzw. der Systembetreiber von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

6.4.1 Sanktionskatalog - Stufen

Sanktionsstufe 1: Abmahnung - Diese wird bei geringfügigen Abweichungen vergeben und kann mit einer Frist zur Behebung des Mangels versehen werden. Geringfügige Abweichungen sind z.B.:

- Flüchtigkeitsfehler
- Abweichungen, die zu keiner Falschdeklarierung geführt haben/führen können

Sanktionsstufe 2: Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht - Diese wird mit einer Frist vergeben und es werden konkrete Korrekturmaßnahmen ausgesprochen. Dies betrifft vor allem folgende Abweichungen:

- Gröbere Abweichungen von der Richtlinie
- Wiederholung von geringfügigen Abweichungen (z.B. Flüchtigkeitsfehler)
- erstmalig unvollständige Aufzeichnungen bzw. Aufzeichnungsmängel
- Nachreichungspflicht aufgrund von Aufzeichnungsmängeln

Sanktionsstufe 3: Zusatzkontrolle - Diese wird immer mit einer Frist zur Behebung des Mangels vergeben und betrifft beispielsweise folgende Abweichungen:

- Alle unter Sanktionsstufe 1 und 2 fallenden Abweichungen im Wiederholungsfall
- gravierende Abweichungen, für die eine fristgerechte Behebung notwendig ist und die es notwendig machen überprüft zu werden
- Überschreitung von Fristen

- mangelnde Kontrollunterstützung bzw. Kontrollbehinderung

Es erfolgt eine Meldung an den Systembetreiber/Lizenzgeber. Die Zusatzkontrolle ist kostenpflichtig. Zusätzlich kann vom Systembetreiber je nach der Schwere des Vergehens und der wirtschaftlichen Bedeutung des teilnehmenden Betriebes/Lizenznehmers eine Konventionalstrafe bis zu 7.500,- Euro (zzgl. USt.) vergeben und verrechnet werden.

Sanktionsstufe 4: Verwarnung mit Konventionalstrafe - Diese wird bei schwerwiegenden Abweichungen vergeben und kann nur durch eine Behebung der Abweichungen und Zusatzkontrolle aufgehoben werden. Die Sanktionsstufe 4 kommt u.a. bei folgenden Abweichungen zur Anwendung:

- Offenkundige Verstöße gegen die Anforderungen des Standards
- vorsätzliche Falschkennzeichnung
- Dokumentenfälschung
- Kontrollverweigerung

Betroffene Warenpartien (Chargen), Betriebszweige bzw. Betriebe werden von der Vermarktung der cibus-Ware ausgeschlossen.

Es erfolgt eine unverzügliche Meldung an den Systembetreiber/Lizenzgeber. Die Nachkontrolle ist kostenpflichtig. Zusätzlich wird vom Systembetreiber je nach der Schwere des Vergehens und der wirtschaftlichen Bedeutung des teilnehmenden Betriebes/Lizenznehmers eine Konventionalstrafe bis zu 15.000,- Euro (zzgl. USt.) vergeben und verrechnet.

Darüber hinaus kann bis zur Behebung der Abweichungen und Bestätigung durch die Nachkontrolle ein vollständiges oder teilweises cibus-Zeichennutzungsverbot vergeben werden.

Sanktionsstufe 5: Auflösung des Lizenzvertrages - kommt der Lizenznehmer seinen Verpflichtungen im Rahmen des Standards trotz Ermahnung nicht nach, ist der Systembetreiber/Lizenzgeber zur sofortigen Auflösung des Lizenzvertrages berechtigt.

Damit ist das Zertifikat mit sofortiger Wirkung ungültig und jegliche weitere Vermarktung unter dem Standard, als auch die Nutzung des cibus-Zeichens untersagt.

Darüber hinaus haftet der Lizenznehmer bei Verstoß für alle entstandenen Schäden, die dem Lizenzgeber dadurch entstehen.

Im Falle betrügerischer Absichten oder eindeutig fahrlässiger Handlungen, welche zur Kennzeichnung von Waren führen, die nicht den cibus-Anforderungen entsprechen, hat der Systembetreiber das Recht, die Zertifizierung umgehend zu entziehen, den Lizenzvertrag aufzulösen und weitere rechtliche Schritte sowie Schadenersatzforderungen einzuleiten.

6.5 Verschwiegenheit und Datenschutz

Sowohl der Systembetreiber als auch die Kontrollstellen unterliegen der Verschwiegenheit, insbesondere hinsichtlich Rezepturen und sonstiger Betriebsgeheimnisse. Darüber hinaus sind unterliegen sie dem Datenschutz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie des Lizenz- bzw. Kontrollvertrages.

Alle Mitarbeiter des Systembetreibers bzw. der Kontrollstelle werden zur Geheimhaltung dieser Daten gemäß Datenschutzrechtlicher Bestimmungen verpflichtet und erklären, diese Daten ausschließlich zur Leistungserbringung zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben.

6.6 Gültigkeit und Inkrafttreten des Standards

Der vorliegende Standard gilt ab dem 15.04.2024 und ersetzt den bisherigen „HG-Standard“ der agroVet GmbH vom 1.1.2018 sowie allfällige Nebenvereinbarungen dazu.

Der Standard ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar für alle Lieferanten und Länder, von/aus denen Teilnehmer cibus-Ware beziehen.

6.7 Kündigung - Beendigung der Teilnahme

Bei Kündigung des Lizenzvertrages bzw. Auflösung des Kontrollvertrages wird das Zertifikat mit Vertragsende automatisch ungültig. Die weitere Kennzeichnung und Inverkehrbringung von cibus-Produkten sowie die cibus-Zeichennutzung in jeglicher Form ist ab diesem Zeitpunkt untersagt.

Die Kündigung hat zur Sicherstellung der Einhaltung der cibus-Anforderungen seit der letzten Kontrolle eine Abschlusskontrolle zur Folge. In bestimmten Fällen kann von der verpflichtenden Abschlusskontrolle Abstand genommen werden (z.B. die Produktion und Vermarktung von cibus-Produkten wurde nachweislich unmittelbar nach der letzten Kontrolle eingestellt). In derartigen Fällen muss der Teilnehmer die vom Standardgeber geforderten Nachweise schriftlich bestätigen, damit die Abschlusskontrolle entfallen kann.

Anhang – cibus-Zeichen und Varianten

Das Zeichen kann auch für Werbezwecke, z.B. Werbematerialen, Website, Social Media, etc. genutzt werden. Falls es in diesem Zusammenhang für Produkte aus unterschiedlichen Haltungsformen bzw. unterschiedlichen Ursprungsangaben eingesetzt wird, ist das allgemeine „cibus trace ✓“ Zeichen ohne Haltungs- und Ursprungsangabe in einer der beiden Sprachvarianten (deutsch oder englisch) zu verwenden.

Für die Produktkennzeichnung ist das Zeichen entsprechend der Haltungsform sowie Herkunft der Eier in folgenden Varianten bzw. Mutationen zu verwenden.

Für den Druck des Zeichens gelten folgende Anforderungen.

- Das Zeichen darf nicht verzerrt dargestellt werden.
- Das Zeichen inkl. Haltungs- und Herkunftsangabe muss auf der Verpackung/am Etikett eine Gesamthöhe von zumindest 10 mm haben.

Nachfolgend sind die zulässigen Zeichenvarianten für die jeweilige Haltungs- und Herkunftskombination abgebildet.

Die vollständige Auswahl an Zeichen Varianten und Mutationen inkl. der Farbcodierungen können beim Lizenzgeber unter office@dx.at angefordert werden. Diese werden in zwei gängigen Dateiformaten (jpg, png), sowie als Vektor Grafik Dateien (eps Format) zur Verfügung gestellt.

A) Eier aus Freilandhaltung

B) Eier aus Bodenhaltung

C) Farb- und Sprachmutationen

Bei Bedarf können auch die farblich hinterlegte bzw. die schwarz-weiß Mutationen des Zeichens verwendet werden.

Auch der Einsatz der englischen Mutationen des cibus-Zeichens ist zulässig.

Die nachfolgend dargestellten Mutationen sind beispielhaft für die oben angeführten zulässigen Varianten.